

TOP 3 Unterausschuss „Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung“ am 01.02.2018

Und plötzlich „ 18 “

Verselbständigungsmanagement in der stationären Jugendhilfe

Beratungsfolge

Unterausschuss	01.02.2018
Jugendhilfeausschuss	13.03.2018
Rat	

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Bestimmung für die Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung findet sich in § 41 SGB VIII , Recht der Kinder und Jugendhilfe :

§ 41 SGB VIII

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Ausgangslage

In Deutschland verlassen junge Erwachsene im Durchschnitt mit 24 Jahren ihr Elternhaus. In der Regel gut vorbereitet und immer mit der Option sich bei Mama und oder Papa Hilfe holen zu können, wenn's mal eng wird.

Jugendliche in Heimen und Pflegefamilien hingegen müssen besondere Entwicklungsaufgaben meistern, da sie mindestens einen, oft sogar mehrere Brüche in ihrer Biografie aufweisen. Die Möglichkeit nach Ende der Maßnahmen nochmals auf die bestehenden und vertrauten Netzwerke zurück zu greifen besteht oftmals nicht, oder nur eingeschränkt. Während wir in der Gesellschaft über die Ausdehnung der Jugendphase bis weit ins Erwachsenenalter diskutieren, sieht das Jugendhilferecht die Hilfen für junge Volljährige an bestimmte Bedingungen und die eigene Antragsstellung geknüpft. Die Hilfen enden mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Für einige junge Menschen ist das eine sehr hohe Hürde. Die Verselbständigung muss damit gegenüber von jungen Menschen außerhalb der Hilfen bei schwierigeren Bedingungen schneller erfolgen und frühzeitiger abgeschlossen sein.

Nach einer Unterbringung stehen nach einer außerfamiliären Unterbringung zunächst Fürsorge, Schutz, Erziehung und Betreuung im Vordergrund der Hilfeleistung. Unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe ist es jedoch wichtig, kontinuierlich und mit stetiger Steigerung der Anforderungen auf die Entwicklung von Kompetenzen im Hinblick auf die eigenständige Lebensführung, den Abschluss einer Ausbildung, die Verwaltung der eigenen Finanzen sowie der Bewältigung von Krisen Schwerpunkte zu setzen.

Wenn es den jungen Menschen nicht gelingt, sich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, wechseln sie nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme oftmals in die Systeme der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Faktisch erweisen sich diese Hilfsangebote als zu sehr auf die berufliche Eingliederung bezogen und wenig tragfähig zur Unterstützung einer selbständigen Lebensführung. Oft erleben die jungen Menschen unter dem Konzept ‚Fordern und Fördern‘ eine restriktive Sanktionspraxis.

Doch nicht nur der Arbeits- sondern auch der Wohnungsmarkt bietet für die jungen Menschen keine guten Aussichten. Apartments oder kleine Wohnungen sind nicht vorhanden oder zu teuer und entsprechen nicht den gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen innerhalb der Sozialsysteme. Dies kann dazu führen, dass durch einen Umzug in eine andere Stadt, soziale Unterstützungsnetzwerke verloren gehen.

Um das bisher Erreichte nicht zu gefährden und ein Scheitern in dieser Übergangsphase zu verhindern, sind somit einerseits die pädagogischen Prozesse anzupassen, andererseits auch räumliche und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die jungen Menschen die Gelegenheit haben, teilgeschützt Selbständigkeit zu lernen und zu üben. Gleichzeitig sind diese Übergänge jedoch auch reversibel und flexibel zu gestalten.

Die Situation in Sankt Augustin

Zum Stichtag 31.12.2016 lebten 268 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Einrichtungen und Pflegefamilien, da ihre angemessene Versorgung und Erziehung nicht mehr sichergestellt werden konnte, oder es zu Überforderungssituationen gekommen ist, die ein Eingreifen der Jugendhilfe notwendig machten.

Von den insgesamt 268 untergebrachten jungen Menschen waren **21** über 18 Jahre alt. Durch die große Anzahl (35) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) von denen viele in absehbarer Zeit die Volljährigkeit erreichen oder schon erreicht haben, wird sich die Zahl der Hilfen für junge Volljährige jedoch zukünftig deutlich erhöhen.

Die sogenannten Care Leaver (*diejenigen die die Jugendhilfe verlassen werden*) haben kurz vor ihrem 18. Geburtstag einen eigenen Antrag auf Hilfe gem. § 41 SGB VIII gestellt, in dem sie beschrieben haben in welchen Bereichen sie Hilfe und Unterstützung benötigen. Aufgrund dieses Antrags entscheiden die Fachkräfte über die Gewährung der Hilfe nach § 41 SGB VIII, der einen eigenständigen Status besitzt und somit keine ausschließliche Fortsetzungshilfe darstellt. Gleichwohl sind Erstanträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres eher selten und stellen eine Ausnahme dar.

Die Hilfe ist dann zu gewähren, wenn erkennbar ist, dass der junge Mensch nicht zu seinen Eltern zurückkehren kann, mitwirkungsbereit und motiviert ist, die Unterstützung notwendig ist und die Hilfe in einem absehbaren Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Fachkräfte im Jugendamt planen zusammen mit den jungen Menschen, den Pflegefamilien und den Fachkräften ab dem ca. 16. Lebensjahr schrittweise die Verselbständigung hin zur selbständigen Lebensführung. Die Anforderungen und die Unterstützungsleistungen werden individuell im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart. Bei der Antragsstellung mit Erreichen der Volljährigkeit werden die jungen Menschen unterstützt.

Darüber hinaus kommen einzelne junge Menschen erst sehr spät in die Jugendhilfe. Gruppenbezogene Angebote sind dann manchmal nicht mehr zielführend, so dass - auch aufgrund der Kürze der Zeit bis die Hilfe abgeschlossen sein muss, direkt mit der Verselbstän-

digung begonnen werden sollte.

Auf einer Abschlussveranstaltung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH) und der Universität Hildesheim, wurden folgende Thesen einer guten Praxis für die Arbeit mit Care Leavern formuliert:

- Nicht mehrere Übergangsprozesse parallel einleiten
- Partizipation im Sinne von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung fördern
- Netzwerke stärken/Gruppenangebote erweitern
- Reversible und flexible Übergänge aus Erziehungshilfen ermöglichen
- Bildung als Aufgabe der Erziehungshilfe besser verwirklichen
- Abschiede vorbereiten und Abschiednehmen lernen
- Orte des Zurückkommens schaffen
- Bindungen ermöglichen und erhalten/Ehemaligenarbeit und Patenschaften institutionalisieren
- Infrastruktur für Hilfen aus einer Hand verbessern

Pädagogische Konzepte wurden und werden vom Jugendamt der Stadt Sankt Augustin und den langjährigen Kooperationspartnern in der Region im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterentwickelt.

Die pädagogischen Konzepte stoßen dort an ihre Grenze, wo die für die Arbeit erforderlichen Räume nicht zur Verfügung stehen.

Der notwendigen Ausweitung von Kinder- und Jugendwohngruppen durch den insgesamt gestiegenen Bedarf an stationären Unterbringungen steht eine nahezu konstant kleine Anzahl von Verselbständigungsapartments gegenüber, die von Jugendhilfeträgern bereitgestellt und betreut werden. Aufgrund des Mangels an bezahlbaren Flächen, des sehr aufgeheizten Immobilienmarktes, des allgemeinen Drucks, Wohnraum zu schaffen und aufgrund der eingeschränkten Bereitschaft von Nachbarschaften, junge Menschen in ihrem Lebensumfeld wohnen zu haben, ist ein Ausbau in der Regel noch schwieriger als die Einrichtung von Wohngruppen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass junge Menschen aktuell zurzeit länger in Wohngruppen verbleiben und damit wertvolle Zeit für die Verselbständigung verlieren.

Für junge Menschen ist es jedoch unverzichtbarer Bestandteil der Verselbständigung, eine selbständige Lebensführung praktisch zu erlernen bevor diese aus der Jugendhilfe entlassen werden.

Bezogen auf die Thesen der IGFH kann die Bereitstellung eines weiteren pädagogischen Settings in Form von Verselbständigungsapartments, den Prozess der Verselbständigung in Bezug auf alle oben genannten Faktoren unterstützen.

- Nicht mehrere Übergangsprozesse parallel einleiten
Mit dem Bezug eines Verselbständigungsapartments wird alleine Wohnen geübt, bevor die Hilfe beendet wird. Übergänge in unterschiedlichen Feldern werden auseinandergezogen.
- Partizipation im Sinne von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung fördern
Die jungen Menschen haben die Möglichkeit Verantwortung für den eigenen Wohnraum und selbstbestimmtes Wohnen zu erlernen.

- Netzwerke stärken / Gruppenangebote erweitern
Im Gegensatz zur Anmietung eines Einzelapartments nach Abschluss der Hilfe ist der Austausch mit anderen jungen Menschen und das Lernen voneinander unter pädagogischer Begleitung möglich.
- Reversible und flexible Übergänge aus Erziehungshilfen ermöglichen
Stellt sich nach dem Einzug in ein Verselbständigungsapartment heraus, dass der junge Mensch überfordert ist, ist eine Rückkehr in die Wohngruppe möglich und ein weiterer und ein späterer erneuter Versuch des selbständigen Wohnens möglich.
- Bildung als Aufgabe der Erziehungshilfe besser verwirklichen
Außerschulische Bildung bedeutet auch eigenständige Lebensführung praktisch lernen.
- Abschiede vorbereiten und Abschiednehmen lernen
Mit dem Abschied aus der Jugendwohngruppe kann ein erster Abschied aus der vertrauten Gruppe gelernt werden, die Kontakte zu den pädagogischen Fachkräften und zum Träger können erhalten werden.
- Orte des Zurückkommens schaffen / Bindungen ermöglichen und erhalten / Ehemaligenarbeit und Patenschaften institutionalisieren / Infrastruktur für Hilfen aus einer Hand verbessern
Indem ein Träger Jugendwohngruppen und verstärkt Verselbständigungsprojekte unter dem Dach eines Trägers anbietet, ist eine Verzahnung der Verselbständigungs-schritte und der Erhalt von bestehenden pädagogischen Beziehungen möglich.

Was ist zu tun ?

Der Mangel an Verselbständigungsapartments ist seit mehreren Jahren bekannt. Der Ausbau der Verselbständigungsangebote wurde bereits im November 2014 im Unterausschuss vorgestellt. Ziel war es, dass die zusätzlichen Plätze in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg, die in Bezug auf die Unterbringung von Jugendlichen Hauptkooperationspartner des Jugendamtes ist, erfolgt und dass die Stadt den Träger bei der Suche nach geeigneten Grundstücken / Immobilien unterstützt.

Der Ausschuss sprach sich seinerzeit ausdrücklich für eine weitere gemeinsame Zusammenarbeit mit der Kinder- u. Jugendhilfe Hollenberg in diesem Bereich aus.

Diesem Ausschuss sind bis heute viele Gespräche des Trägers und des Jugendamtes mit Investoren, Gespräche mit gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderern etc. gefolgt. Diese führten jedoch im Ergebnis nicht zum gewünschten Erfolg. Eine Anmietung von Apartments auf dem freien Wohnungsmarkt erwies sich als völlig aussichtslos, da zum einen passende Immobilien mit einer zentralen und guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr nicht zur Verfügung stehen oder junge Menschen ganz bewusst nicht in der Nachbarschaft gewünscht sind. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die allgemeine Bevölkerung junge Menschen nicht als Nachbarn bei verdichteter Bebauung wünscht, junge Menschen jedoch auf den öffentlichen Nahverkehr und / oder eine fußläufige Erreichbarkeit von Nachversorgern, Vereinen und Freizeiteinrichtungen angewiesen sind.

Durch die Suche nach Grundstücken im Rahmen des Neubaus von Tageseinrichtungen für Kinder, bestünde aktuell die Möglichkeit Verselbständigungsapartments zu schaffen.

Nach einer bereits längeren - bisher erfolglosen Suche – nach Grundstücken für den Neubau einer viergruppigen Kita, hat die Verwaltung das Grundstück am Niederpleiser Kreisel

(Hauptstraße / Pleistalstraße) näher untersucht.

An der Freien Buschstraße in Niederpleis wurde zum Kitajahr 2016/2017 die Kita „KiKu Wunderland“ eröffnet. Die Baugenehmigung für diese provisorische Unterbringung ist befristet, daher muss nach einem neuen Standort gesucht werden. Im Rahmen der Kitabedarfsplanung soll die Kita dann eine weitere vierte Gruppe aufnehmen, in der auch Kinder unter drei Jahren betreut werden können.

Als neuer Standort steht ein Grundstück an der Hauptstraße, Ecke Pleistalstraße, zur Verfügung (Bild 1, Bild 2). Eigentümer des Grundstücks ist die Stadt Sankt Augustin.



Die viergruppige Kita könnte dort untergebracht werden. Städtebaulich ist ein dreigeschossiges Gebäude erforderlich. Die Kita würde nur die Flächen im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss beanspruchen. Über die erforderliche Bebauung des zweiten Obergeschosses ergab sich nun die Option über der zweigeschossigen Kita 4 bis 5 Apartments sowie ein Büro für die pädagogische Fachkraft unterzubringen. Der Zugang würde über einen separaten Eingang erfolgen.

Vorgespräche mit dem Träger der Kita „KiKu Wunderland“, der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg und dem Landesjugendamt haben bereits stattgefunden: Die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH kann sich diesen Standort gut für die neue viergruppige Kita vorstellen, da er in erreichbarer Nähe der Interimskita liegt und steht einer Kombination zweier Jugendhilfeangebote positiv gegenüber.

Die Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg ist nach wie vor an einer konzeptionellen Zusammenarbeit bzgl. der Verselbständigung mit und auf dem Stadtgebiet der Stadt Sankt Augustin interessiert. Die Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg verfügt zurzeit über rund 70 stationäre Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Darunter sind jedoch nur wenige Plätze für junge Erwachsene oder diejenigen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen. Diese wenigen Plätze finden sich zudem auf dem Heimgelände in Lohmar, dem Hollenberg. Um den nächsten Schritt im Ablösungsprozess zu machen wäre es jedoch notwendig, sich aus der vertrauten *heimeligen* Atmosphäre zu verabschieden und zumindest teilgesch(st)ützt die nächsten Entwicklungsschritte zu machen. Hierzu böte der nun angedachte Projektstandort ideale Voraussetzungen.

Das Landesjugendamt steht einer Kombination von Verselbständigungsapartments offen gegenüber. Eine Betriebserlaubnis würde nach Vorlage und Prüfung des Konzeptes und der Grundrisse in Aussicht gestellt.

Aus Sicht der Fachverwaltung hat der Standort folgende Vorteile:

- Zentrale Ansiedlung des Projektes mit einer guten Nahverkehrsanbindung und jugendbezogene Infrastruktur im Stadtteil,
- Keine Unmittelbaren Nachbarn, die junge Menschen in der Nachbarschaft ablehnen,
- Pädagogisches Setting mit Synergieeffekten mit dem Kitaträger,
- Erstmalige Chance einen schon seit Jahren drängenden Bedarf der Jugendhilfe sicherzustellen, da die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes entscheiden kann, ob das Projekt realisiert wird.

Über die pädagogische Ausrichtung wird der Leiter der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg, Herr Guido Schweers, in der Sitzung berichten.

Im Unterausschuss Tageseinrichtungen für Kinder am 20.02.2018 wird das gleiche Projekt zusammen mit Vertretern des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses in Bezug auf die Kitanutzung und den Kitastandort beraten.